

## **IMO I 4.5.5 G-d Schiedsverfahren**

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Gemäß Vertrag über Kontrolle und Zertifizierung (IMO 4.2.1) verpflichten sich die Vertragsparteien bei Streitigkeiten, die im Rahmen des vorgegebenen Beschwerdeverfahrens (IMO 4.5.3) nicht beigelegt werden können, diese vor einem Schiedsgericht auszutragen. Ausgenommen hiervon sind die Geltendmachung von Ansprüchen, die den Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtfertigen, sowie von fälligen Zahlungsverpflichtungen.
- 1.2 Die Parteien sind gehalten, die Arbeit des Schiedsgerichtes nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
- 1.3 Für Auftraggeber von FSC Zertifizierungen tritt dieses Dokument in der jeweils aktuellen Version zwei Wochen nach Versand durch IMO in Kraft.

### **2. Verfahren**

- 2.1 Ist Einigkeit auf dem normalen Verhandlungsweg des Beschwerdeverfahrens nicht zu erreichen, kann jede Partei mit schriftlicher Mitteilung an die andere die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen.
- 2.2 Beide Parteien bestimmen dann je einen Vertrauensmann, und diese wählen - mit Zustimmung der Parteien - gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss eine für diese Aufgabe geeignete Persönlichkeit sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig sein und dürfen nicht persönlich in den Fall involviert gewesen sein.
- 2.3 Die betreibende Partei hat der anderen Partei den von ihr bestimmten Vertrauensmann schriftlich mitzuteilen, worauf diese ihrerseits binnen einer Frist von zwei Wochen ihren Vertrauensmann der betreibenden Partei schriftlich zu benennen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei vom Bezirksgericht Weinfelden anstelle des Vertrauensmanns ein Schiedsrichter ernannt.
- 2.4 Die Wahl des Obmanns durch die beiden Vertrauensmänner hat binnen zwei weiteren Wochen zu erfolgen. Bei Nichterfüllung findet Absatz 2.3 entsprechend Anwendung.
- 2.5 Das Schiedsgericht muss auf Verlangen einer Partei spätestens innerhalb von drei Wochen zusammentreten. Das Schiedsgericht bestimmt das Vorgehen und Verfahren selbst. Es ist jedoch gehalten, die Kosten so günstig wie möglich zu halten.

### **3. Schiedsspruch**

- 3.1 Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

- 3.2 Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig und kann nicht an ein ordentliches Gericht weiter gezogen werden. Eine Aufsichtsbeschwerde bei den zuständigen Behörden bleibt davon unbenommen.

Abweichend hiervon kann im Falle von Zertifizierung unter dem Label des Forest Stewardship Council (FSC) die Beschwerde an das Sekretariat des FSC weitergezogen werden. Die beschwerdeführende Partei ist darauf hinzuweisen.

- 3.3 Der Schiedsspruch beinhaltet auch die Aufteilung der Kosten und ggf. Entschädigungen.

- end of document –